

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Seite: 1 von 9

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang:

Lenkerfeste Kraftradverkleidung

vom Typ:

BRM

des Herstellers:

BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

—

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung kann die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird, oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Her-
 steller: BRM evo-tec
 Schloßstr. 89
 D-73054 Eislungen

Gutachten Nr.
 18 10 07 8353

Seite: 2 von 9

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Honda	PC34	CB 600 F Hornet	K016 e13*0020*..
	PC 36	CB 600 F/S Hornet	e3*0101*..
	SC48	Hornet 900	e13*0051*..
	RC42	CB 750 seven fifty	G035
Triumph	T300B	Speed Triple	G677
	T300C	Speed Triple 750	G601
	T509	Speed Triple T509 Speed Triple 955i	H682
	T509	Speed Triple 955i	e11*00051*..
	806LB	Speed Four	e11*00054*..
Yamaha	1 VM, 2 LT, 2 EN 2 WE, 2 WF, 3 UF sowie alle weiteren Typen der Baujahre 1985 bis 2003	VMAX	keine, Einzelbetriebs erlaubnis nach § 21 StVZO
	4PU	XJR 1200	G978
	RP02	XJR 1300	K266
	RP06	XJR 1300/SP	e1*00134*..
Suzuki	GN77B	GSF 600 Bandit	H008
	WVA8	GSF 600 Bandit	e4*0060*..
	GV75A	GSF 1200 Bandit	H344
	WVA9	GSF 1200 Bandit	e4*0086
	WVBN	GSX 1400	e4*0116

Her-
 steller: BRM evo-tec
 Schloßstr. 89
 D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
 18 10 07 8353

Seite: 3 von 9

Fortsetzung zu 1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Ducati	M	Monster 600, 750, 900 (S)	G802
	M3	Monster 600	e1*00025*..
	M4	Monster 620 i.e. (S) Monster 750 i.e.	e3*0030*..
	M1	Monster 750	e1*00052*..
	M2	Monster 900 (i.e.)	e1*00051*..
	M4	Monster S4	e3*0030*..
Kawasaki	ZRT10C	ZRX 1100	H619
	ZRT20A	ZRX 1200	e4*0106*..

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Art der Umrüstung:

Kraftradverkleidung mit integriertem Doppelscheinwerfer zum nachträglichen lenkerfesten Anbau, wahlweise mit zusätzlicher Aufbauscheibe.

Typ:

BRM

Ausführungsvarianten:

Viper 1
 Viper 2
 Race 1
 Race 2

Kennzeichnung:

Durch eingeklebtes Typschild mit Firmenzeichen BRM und Ausführungsnummer.
 Kennzeichnung der Aufbauscheibe durch Firmenzeichen MRA.

Hauptabmessungen in mm
 für alle Varianten:

Breite: 390
 Höhe (ohne Aufbauscheibe): 260
 Höhe (mit Aufbauscheibe): 300

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Seite: 4 von 9

Fortsetzung zu 2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Scheinwerfer / Genehmigungszeichen

Race 1 und 2: E3 50R-0053257 / 0053256

Viper 1 und 2: E13 50R-00 HC/R PL 9957 / 9958

Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polyesterharz (GFK).

Anbau: Ein Halterahmen aus Edelstahl trägt die Scheinwerferereinheit sowie die Verkleidung. Der Halterahmen ist verstellbar (über Zwischenadapter) mit Klemmschellen verschraubt. Mittels dieser Klemmschellen erfolgt die Befestigung an den Gabelstandrohren.

Die wahlweise zusätzlich montierbare Aufbauscheibe wird mit 3 Schrauben an der Verkleidung montiert

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombination mit weiteren Änderungen wie Heckumbauten, Bugspoiler desselben Herstellers ist möglich. Hierfür sind gesonderte Teilegutachten vorzulegen.

Darüber hinaus gehende Umbauten und Änderungen am Fahrzeug und ihre möglichen Auswirkungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens und gesondert zu beurteilen. Im Zweifelsfall sind entsprechende Teilegutachten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen bzw. ist eine Einzelabnahme gemäß § 19/21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich

4. Auflagen und Hinweise

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Verkleidung darf nur in Verbindung mit dem zugehörigen Anbausatz der Fa. BRM gemäß der mitgelieferten Anbauanleitung an den unter 1. Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen angebaut werden.

Bremsleitungen, Seilzüge, Antriebswellen für Geschwindigkeits- und Drehzahlmesser, sowie elektrische Leitungen sind so zu verlegen, daß ein Abknicken bzw. Überstrecken über den gesamten Lenkereinschlag und über den gesamten Federweg ausgeschlossen ist.

Scharfkantige Verkleidungs- u. Windabweiserteile sind mit einem Kederband abzudecken.

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eisligen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Seite: 5 von 9

Fortsetzung zu 4. Auflagen und Hinweise:

Die originalen Instrumente und Rückspiegel können weiterverwendet werden.

Die originalen vorderen Fahrtrichtungsanzeiger können u. U. nicht mehr verwendet werden (Sichtwinkel nach innen von 20° nicht erreicht) und sind dann durch geeignete, bauartgeprüfte Blinker zu ersetzen.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Die korrekte Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.

Die Korrekte Funktion der Kontrollleuchten (insbesondere der Fernlichtkontrolle) ist zu prüfen.

Alle Bedienungselemente müssen uneingeschränkt bedienbar sein.

Die verwendeten vorderen Fahrtrichtungsanzeiger müssen bauartgeprüft und für den Anbau an Krad geeignet sein. Im Zweifelsfall ist dies durch Vorlage eines Gutachtens nachzuweisen. Insbesondere ist auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Sichtbarkeitswinkels nach innen von 20° zu achten.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender, beispielhafter Wortlaut für die Eintragung, wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. LENKERFEST. VERKL. TYP „BRM“ , KENZ. SPOILERSCHEIBE KENNZ. MRA, KANTE M. KEDER ABGEDECKT, (I. VERB. M. FRAZ I. D. LENKER- ENDEN, PRÜFZ.)*

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislungen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Seite: 6 von 9

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Materialprüfung:

Die verwendeten Materialien genügen im Hinblick auf das Bruch und Splitterverhalten den in den TA Nr. 29 unter 3.6.8. festgehaltenen Anforderungen

Verletzungsgefährdende Teile:

freiliegende Kanten sind mit einem Mindestradius von ca. 2 mm abgerundet bzw. mit einem Kanten-schutz abgedeckt.
Die Anforderungen nach 97/24/EG Kapitel 3 sind somit erfüllt.

Ablesbarkeit von FIN,
Fabrikschild, Instrumenten:

Durch den Anbau des Windschilds nicht beein-trächtigt.

Fahrverhalten:

Bei Fahrversuchen an beispielhaft ausgewählten Fahrzeugen konnten bis zur Höchstgeschwindigkeit keine negativen Einflüsse auf das Fahrverhalten festgestellt werden.

Höchstgeschwindigkeit:

Die Höchstgeschwindigkeit ändert sich im Rahmen der Meßtoleranz nicht.

Lenkeinschlag, Lenkschloß:

Der maximale Lenkeinschlag wird nicht beeinträch-tigt. Das serienmäßige Lenkschloß kann weiterver-wendet werden.

Zugänglichkeit der Bedienteile:

keine Einschränkungen

Her-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Seite: 7 von 9

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 200309332) erbracht.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers

7. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Anlage:

- Beispielhafte Fotos

Böblingen, den 17.07.2003
TA-CP-BBL/My
1810078353GG.doc

PRÜFLABORATORIUM
TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Engineering Center D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00001-95

Dipl.Ing.(FH) R. Meyer-Rauter
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Antrag-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Anlage



Antrag-
steller: BRM evo-tec
Schloßstr. 89
D-73054 Eislingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8353

Anlage

